

6.08 Familienzulagen

Familienzulagen

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Sie umfassen die Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die von einzelnen Kantonen eingeführten Geburts- und Adoptionszulagen.

Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von 215 Franken pro Kind und Monat;
- eine Ausbildungszulage von 268 Franken pro Kind und Monat.

Anspruch auf Familienzulagen haben alle Arbeitnehmenden, alle Selbstständigerwerbenden sowie Nichterwerbstätige mit bescheidenen Einkommen und arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, ohne Einkommensgrenze. Für die Beschäftigten in der Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung (siehe Merkblatt 6.09 – *Familienzulagen in der Landwirtschaft*).

Dieses Merkblatt informiert Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige mit Kindern sowie Arbeitgebende.

Anspruch

1 Wer hat Anspruch auf Familienzulagen gemäss FamZG?

- Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende
- Nichterwerbstätige im Sinne der AHV: Das FamZG gibt auch den Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen grundsätzlich einen Anspruch auf Familienzulagen. Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, gelten auch als Nichterwerbstätige, ohne Berücksichtigung der Einkommensgrenze.

2 Für welche Kinder besteht Anspruch auf Familienzulagen?

Im Grundsatz haben Sie Anspruch auf Familienzulagen für:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob Sie als Eltern verheiratet sind oder nicht, oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die überwiegend in Ihrem Haushalt leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die Sie unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen haben;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt Sie überwiegend aufkommen.

3 Welche Familienzulagen gibt es?

Das FamZG sieht die folgenden Familienzulagen vor:

- Eine Kinderzulage von mindestens 215 Franken pro Monat; sie wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis und mit dem Monat ausgerichtet, in dem der 16. Geburtstag des Kindes liegt; besteht bereits vor dem 16. Geburtstag Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet; ausserdem wird die Kinderzulage für Kinder zwischen 16 und 20 Jahren entrichtet, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- Eine Ausbildungszulage von mindestens 268 Franken pro Monat; sie wird ab dem Monat, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, ausgerichtet, frühestens jedoch für den Monat in dem der 15. Geburtstag des Kindes liegt; für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben und noch die obligatorische Schule besuchen, besteht ab dem Monat, der auf den 16. Geburtstag folgt, ebenfalls Anspruch auf Ausbildungszulagen; die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

Die Kantone können diese Ansätze erhöhen sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen.

4 Arten und Ansätze der Zulagen nach kantonalen Gesetzen (in CHF)

Kanton	Betrag je Kind und Monat Kinderzulage	Ausbildungs- zulage	Geburts- zulage	Adoptions- zulage
AG	225 ^{2, 8}	278 ⁸	–	–
AI	245	298	–	–
AR	230	280	–	–
BE	250	310	–	–
BL	215	268	–	–
BS	275	325	–	–
FR	265/285 ¹	325/345 ¹	1 500	1 500
GE	311/411 ^{1, 2}	415/515 ¹	2 073/3 073 ¹	2 073/3 073 ¹
GL	215	268	–	–
GR	240 ⁸	290 ⁸	–	–
JU	275	325	1 500	1 500
LU	215/260 ³	268	1 075	1 075
NE	240/270 ¹	320/350 ¹	1 200	1 200
NW	258	311	–	–
OW	220	270	–	–
SG	245	298	–	–
SH	230	290	–	–
SO	215	268	–	–
SZ	230	280	1 000	–
TG	215	280	–	–
TI	215	268	–	–
UR	240	290	1 200	1 200
VD	322/365 ^{1, 2, 6, 7}	425/468 ¹	1 617/3 234 ⁴	1 617/3 234 ⁴
VS	327/435 ^{1, 6}	477/585 ¹	2 142/3 213 ⁴	2 142/3 213 ⁴
ZG	330	330/385 ⁵	–	–
ZH	215/268 ³	268	–	–

¹ Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für jedes weitere Kind.

² Für erwerbsunfähige Kinder vom 16. bis zum 20. Geburtstag gleicher Betrag wie die Ausbildungszulage.

³ Der erste Ansatz gilt bis zum 12. Geburtstag, der zweite vom 12. bis zum 16. Geburtstag.

⁴ Der erste Ansatz gilt für Einzelgeburten und -adoptionen, der zweite für Mehrfachgeburten und -adoptionen.

⁵ Der erste Ansatz gilt vom 16. bis zum 18. Geburtstag, der zweite ab dem 18. Geburtstag.

⁶ Wird die obligatorische Schule bereits vor dem 16. Geburtstag abgeschlossen und die Ausbildung fortgesetzt, so besteht Anspruch auf Kinderzulagen in gleicher Höhe wie die Ausbildungszulagen (vgl. nun aber Art. 3 Abs. 1 Bst. b FamZG).

⁷ Besitzstandsgarantie.

⁸ Ab 1. Januar 2026

5 Was ist unter «Ausbildung» zu verstehen?

Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht bei Ausbildungen, die in der AHV für den Anspruch auf Waisen- und Kinderrenten anerkannt sind.

Als nachobligatorische Ausbildung gilt die Ausbildung, welche auf die obligatorische Schulzeit folgt. Dauer und Ende der obligatorischen Schule richten sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Als Ausbildung gelten z. B.:

- der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen;
- die berufliche Ausbildung im Rahmen eines eigentlichen Lehrverhältnisses, aber auch eine Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss, welche eine systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit darstellt.

Nicht als in Ausbildung gilt, wer zur Hauptsache erwerbstätig ist und nur nebenbei eine Schule oder Kurse besucht.

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Jugendliche, deren jährliches Bruttoerwerbseinkommen 30 240 Franken übersteigt.

6 Was ist, wenn mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen erfüllen?

Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, richtet sich der Anspruch nach der folgenden Rangordnung, die nicht nur zwischen Mutter und Vater, sondern auch für andere Berechtigte massgebend ist:

1. Die erwerbstätige Person;
2. Die Person, welche die elterliche Sorge innehat oder bis zur Mündigkeit innehatte;
3. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge oder wenn keine der berechtigten Personen die elterliche Sorge hat, ist in erster Linie anspruchsberechtigt, wer überwiegend mit dem Kind zusammenlebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte; bei Trennung oder Scheidung hat deshalb in erster Linie Anspruch, wer das Kind bei sich betreut;
4. Leben beide anspruchsberechtigte Personen mit dem Kind zusammen, so hat Vorrang, wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet;

5. Arbeiten beide oder arbeitet keine der anspruchsberechtigten Personen im Wohnsitzkanton des Kindes, so bezieht die Familienzulagen, wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit hat. Bezieht keiner ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, so hat Vorrang, wer das höhere Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bezieht.

Die zweitanspruchsberechtigte Person hat Anspruch auf den entsprechenden Differenzbetrag, wenn die gesetzlichen Familienzulagen in ihrem Kanton höher sind als im Kanton, in dem die Familienzulagen vorrangig ausgerichtet werden. Für Nichterwerbstätige besteht kein Anspruch auf Differenzzahlung.

7 Beispiel 1

Die Eltern sind verheiratet und beide als Arbeitnehmende tätig. Die Mutter arbeitet im Kanton, in welchem die Familie wohnt, der Vater in einem anderen. Beide haben Anspruch auf Zulagen. Die Rangordnung für den Bezug ist folgende: 1. Mutter, 2. Vater. Die Mutter bezieht die Zulagen, der Vater eine allfällige Differenzzahlung.

8 Beispiel 2

Mutter und Vater sind geschieden und haben die gemeinsame elterliche Sorge für das gemeinsame Kind. Beide Elternteile sind wieder verheiratet. Das Kind wohnt im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. Beide Elternteile und beide Stiefelternteile sind als Arbeitnehmende tätig. Anspruch auf Familienzulagen haben die Mutter, der Vater und der Stiefvater. Die Stiefmutter hat keinen Anspruch, weil sie nicht mit dem Kind zusammenlebt. Die Rangordnung für den Bezug ist folgende: 1. Mutter, 2. Vater, 3. Stiefvater. Die Mutter bezieht die Familienzulagen, der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung.

9 Beispiel 3

Mutter und Vater sind geschieden. Die Mutter hat die alleinige elterliche Sorge für das gemeinsame Kind und ist verheiratet. Der Vater ist nicht verheiratet. Das Kind wohnt im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. Die Mutter ist nicht erwerbstätig. Der Vater und der Stiefvater sind als Arbeitnehmende tätig. Grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben der Vater und der Stiefvater. Die Rangordnung für den Bezug ist folgende: 1. Stiefvater, 2. Vater. Der Stiefvater bezieht die Familienzulagen, der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung. Haben Mutter und Vater die gemeinsame elterliche Sorge, so hat im beschriebenen Fall der Vater den Vorrang vor dem Stiefvater.

10 Beispiel 4

Mutter und Vater sind verheiratet, leben mit dem gemeinsamen Kind im Kanton X und arbeiten beide dort. Die Mutter verdient als Arbeitnehmerin 20 000 Franken im Jahr, der Vater verdient als Selbstständigerwerbender 100 000 Franken im Jahr. Die Mutter ist erstanspruchsberechtigt, weil sie ein Einkommen als Arbeitnehmerin hat.

11 Beispiel 5 (Berechnung der Differenz)

A erhält eine Kinderzulage von 215 Franken von seiner Familienausgleichskasse im Kanton X, was dem gesetzlichen Mindestansatz entspricht.

B hat Anspruch auf die Differenz. Seine Familienausgleichskasse im Kanton Y zahlt 245 Franken pro Kind aus, der gesetzliche Mindestansatz im Kanton beträgt 230 Franken. B erhält 15 Franken (entspricht der Differenz zwischen den beiden gesetzlichen Mindestansätzen). Für das Kind werden gesamthaft 230 Franken ausgerichtet.

Variante: B ist erstanspruchsberechtigt; es werden für das Kind gesamthaft 245 Franken ausgerichtet.

12 Was sind die Pflichten betreffend Weiterleitung und Drittauszahlung der Familienzulagen?

Die Familienzulagen wie auch die Differenzzahlungen müssen Sie zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen an die Person, die für das Kind sorgt, weiterleiten.

Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse des Kindes verwendet, so können sie direkt an das mündige Kind oder die sorgeberechtigte Person ausgerichtet werden (sog. Drittauszahlung).

13 Erhalten Kinder im Ausland Familienzulagen?

Familienzulagen werden für Kinder im Ausland nur dann ausgerichtet, wenn die Schweiz aufgrund eines Abkommens über Soziale Sicherheit dazu verpflichtet ist:

- An Staatsangehörige von EU- bzw. EFTA-Ländern werden die Familienzulagen für Kinder, die in Ländern der EU, bzw. der EFTA wohnen, ungekürzt ausgerichtet.
- Das neue Abkommen mit dem Vereinigten Königreich, das seit dem 1. November 2021 in Kraft ist, erstreckt sich nicht auf Familienleistungen; diese können daher grundsätzlich nicht für im Vereinigten Königreich lebende Kinder ausbezahlt werden, ausser es handelt sich um eine Situation, die unter das Abkommen über die Rechte der

Bürgerinnen und Bürger fällt. Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte die Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV): www.bsv.admin.ch > *Sozialversicherungen* > *Internationale Sozialversicherung* > *Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit)*.

Geburts- und Adoptionszulagen werden nicht exportiert.

Bei den Kindern oder Jugendlichen, die die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, wird davon ausgegangen, dass sie ihren Wohnsitz für längstens fünf Jahre in der Schweiz behalten. In diesem Fall besteht für sie weiterhin ein Anspruch auf Familienzulagen.

14 Gibt es Besonderheiten, wenn ich Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bin?

Sie haben auch bei Teilzeitarbeit Anspruch auf die vollen Familienzulagen, sofern Ihr Lohn mindestens 630 Franken im Monat bzw. 7 560 Franken im Jahr beträgt. Ist der Lohn geringer, so haben Sie Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn Sie bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt sind, werden die Löhne zusammengezählt. Zuständig für die Familienzulagen ist derjenige Arbeitgeber, der den höchsten Lohn ausrichtet.

Ihr Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Bei Arbeitsverhinderungen wie Krankheit oder Unfall werden Ihnen die Familienzulagen auf jeden Fall während des Monats, in dem die Arbeitsverhinderung eintritt, und während der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet. Sie werden auch während verschiedener Urlaube ausgerichtet, zum Beispiel während des Mutterschaftsurlaubs, längstens jedoch während 16 Wochen, sowie während des Urlaubs des andern Elternteils, längstens jedoch während zwei Wochen.

15 Was gilt, wenn ich sowohl selbstständig erwerbend als auch Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bin?

Sind Sie sowohl selbstständig erwerbend als auch als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig, so haben Sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7 560 Franken pro Jahr beträgt und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen wurde oder unbefristet ist.

Beispiel:

Ein selbstständig erwerbender Rechtsanwalt erzielt nebenbei als Verwaltungsrat ein Einkommen von 10 000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers beziehen.

16 Gibt es Besonderheiten, wenn ich nicht erwerbstätig bin?

Als Nichterwerbstätige oder Nichterwerbstätiger haben Sie nur einen Anspruch, wenn Ihr steuerbares Einkommen nach Bundesrecht 45 360 Franken im Jahr nicht übersteigt und Sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. Diese Anspruchsvoraussetzungen gelten nicht für den Anspruch von arbeitslosen Müttern, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die eine ordentliche Altersrente beziehen oder deren Ehegatten eine ordentliche Altersrente beziehen. Die Kantone können vorteilhaftere Bestimmungen und andere Begünstigtenkategorien vorsehen.

Der Kanton Waadt hat die Einkommensgrenze auf 60 480 Franken angehoben, die Kantone Genf, Jura und Tessin haben diese sogar aufgehoben. In allen übrigen Kantonen gilt die Einkommensgrenze des FamZG.

Unterstellung

17 Wann muss ich mich als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse anschliessen?

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen Sie sich in jedem Kanton, in dem Sie Ihren Geschäftssitz haben oder Zweigniederlassungen betreiben und Arbeitnehmende beschäftigen, einer dort tätigen Familienausgleichskasse anschliessen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn Sie nur Personal ohne Kinder beschäftigen.

Zweigniederlassungen sind dem Kanton unterstellt, in dem Sie sich befinden, und nicht dem Kanton des Hauptsitzes. Die Kantone können aber untereinander von diesem Grundsatz abweichende Vereinbarungen treffen.

Es gibt in jedem Kanton eine Familienausgleichskasse, die von der kantonalen Ausgleichskasse geführt wird; alle übrigen Ausgleichskassen können in allen Kantonen Familienausgleichskassen für die ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden führen, müssen es aber nicht. Es gibt auch weitere von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen.

18 Was ist, wenn ich selbstständig erwerbend bin oder meine Arbeitgeberin oder mein Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist?

Als Selbstständigerwerbende oder Selbstständigerwerbender, als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender unterstehen Sie der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem Sie für die AHV erfasst sind. Sie müssen sich dort einer Familienausgleichskasse anschliessen – auch dann, wenn Sie keine Familienzulagen beziehen.

19 Wo muss ich mich melden, wenn ich nicht erwerbstätig bin?

Als Nichterwerbstätige oder Nichterwerbstätiger werden Sie in der Regel von der kantonalen Ausgleichskasse Ihres Wohnsitzkantons erfasst.

Finanzierung

20 Wer finanziert die Familienzulagen?

Die Familienzulagen werden folgendermassen finanziert:

- Die Arbeitgebenden finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die Familienausgleichskasse entrichten. Der Beitragssatz ist je nach Kanton und Familienausgleichskasse unterschiedlich. Im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmenden an der Finanzierung beteiligen.
- Die Selbstständigerwerbenden finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen Beiträge an die Familienausgleichskasse entrichten. Die Beiträge werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der 148 200 Franken im Jahr nicht übersteigt. Der Beitragssatz ist je nach Kanton und Familienausgleichskasse unterschiedlich.
- Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender zahlen auf ihrem AHV-pflichtigen Lohn die Beiträge selber. Der Beitragssatz entspricht grundsätzlich demjenigen für die Arbeitgebenden.
- Für Nichterwerbstätige sieht das FamZG keine Beitragspflicht vor. Es sind vor allem die Kantone, die die Familienzulagen für Nichterwerbstätige finanzieren. Die Kantone können aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragspflicht einführen; dies ist in den Kantonen AR, GL, SG, SO, TG und TI der Fall.

Verfahren

21 Wo muss ich den Anspruch auf Familienzulagen geltend machen?

Wenn Sie Familienzulagen beanspruchen, müssen Sie diese mit einem dafür vorgesehenen Fragebogen beantragen:

- Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer stellen Sie den Antrag in der Regel bei Ihrem Arbeitgebenden.
- Als Selbstständigerwerbende oder Selbstständiggewerbender sowie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender stellen Sie den Antrag bei der Familienausgleichskasse, der Sie angeschlossen sind.
- Als Nichterwerbstätige oder Nichterwerbstätiger stellen Sie den Antrag in der Regel bei der kantonalen Ausgleichskasse Ihres Wohnsitzkantons.

Bei der Antragstellung müssen Sie alle nötigen Angaben machen. Reichen Sie alle notwendigen Belege ein.

22 Wie werden die Familienzulagen ausbezahlt?

Sie erhalten die Familienzulagen wie folgt:

- Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in der Regel durch den Arbeitgebenden zusammen mit dem Lohn;
- Als Selbstständigerwerbende oder Selbstständiggewerbender oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender direkt durch die Familienausgleichskasse;
- Als Nichterwerbstätige oder Nichterwerbstätiger in der Regel direkt durch die kantonale Ausgleichskasse Ihres Wohnsitzkantons.

23 Kann ich die Familienzulagen nachfordern und müssen die Familienzulagen zurückerstattet werden?

Sie können einen rückwirkenden Anspruch auf die Auszahlung von Familienzulagen geltend machen, doch ist er auf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem die Zulagen geschuldet waren, beschränkt. Sie müssen zu Unrecht bezogene Familienzulagen zurückerstatten.

24 Muss ich Änderungen melden?

Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, die sich auf den Anspruch und die Höhe der Zulagen auswirken, müssen Sie Ihrem Arbeitgebenden oder der zuständigen Familienausgleichskasse unaufgefordert melden. Das betrifft auch solche, die zu einer Änderung in der Erstanwartsberechtigten führen.

Beispiele:

- Geburt oder Tod eines Kindes, Wegzug eines Kindes aus der Schweiz;
- Beginn, Abbruch oder Beendigung einer Ausbildung eines Kindes;
- Heirat, Trennung oder Scheidung sowie Änderungen bei der elterlichen Sorge;
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil sowie Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist oder in dem das Kind wohnt;
- Beim Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige: Änderung der Einkommensverhältnisse und Beginn eines Anspruchs auf Grund einer Erwerbstätigkeit.

Ungerechtfertigter Leistungsbezug und die Verletzung von Meldepflichten sind strafbar.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.08/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

6.08-25/01-D